

99150027001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012205/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150027001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in aus EU/EWR/Schweiz (Anerkennung)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, EU/EWR/Schweiz, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin [ <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html">www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html</a> ]( <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html">http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html</a> ) §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 25, 25b, 25c, Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

## Modul

## Sachverhalt

<https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html>)  
§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 25, 25b, 25c, Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin  
[[www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html](https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html)](<https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html>)

## Teaser

Sie möchten in Deutschland als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

## Volltext

Der Beruf Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können

## Modul

## Sachverhalt

ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
  - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
  - Lebenslauf
  - Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
  - Ausbildungsnachweise
  - Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
  - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
    - Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, ein Geschäftskonzept oder

## Modul

## Sachverhalt

ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle  
Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die  
zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die  
Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung:  
Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem  
Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung  
maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche  
Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung  
maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche  
Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte  
Kopie oder im Original einreichen müssen.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als  
Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder  
Medizinisch-technischer Radiologieassistent aus der  
EU, dem EWR oder der Schweiz.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinisch-technische  
Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer  
Radiologieassistent arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die  
Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin  
oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent und  
haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und  
physisch als Medizinisch-technische  
Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer  
Radiologieassistent arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem  
erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise  
das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen  
Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

## Kosten

350,00 EUR - 450,00 EUR

## Modul

## Sachverhalt

### Verfahrensablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.
  - Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
    - Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“.
    - Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.
      - Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent in Deutschland arbeiten. Die

## Modul

## Sachverhalt

zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen. Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsgespräch.
- Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“.

### Bearbeitungsdauer

- bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren
- bis zu 3 Monate im regulären Verfahren

### Frist

Keine

### weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/go/lpa>  
<https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/>

### Hinweise

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.</p> <p>Als Spataussiedlerin oder Spataussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.</p>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.</li> <li>• Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologie für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie.</li> <li>• Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent anerkannt werden.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle</p>

Modul	Sachverhalt
	ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12205)
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)